

LAbg. Brigitte Flinspach, Blumenstr. 7B, 6900 Bregenz

Herm Landesrat Hubert Gorbach Landhaus 6900 Bregenz

Landesberufsschule in Feldkirch- Vergabe von Teilleistungen (Metallbauarbeiten) Anfrage

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Beim 1. Bauabschnitt wurden die Metallbauarbeiten an der Landesberufsschule Feldkirch vom renommierten Unternehmen Metallbaufirma Pümpel in Feldkirch ausgeführt. Allerdings aufgrund der sehr schwierigen Metallbaukonstruktionen in einer Qualität, die die Gebäude zu einer dauernden Sanierungsbaustelle machen, d.h. laufend Nachbesserungen erfordert..

Nach der Angebotseröffnung für die Metallbauarbeiten am 2. Bauabschnitt und nach Prüfung der vorliegenden Angebote nicht nur auf das Billigst- sondern auf das Bestbieterprinzip hat das Landeshochbauamt Feldkirch die Firma Glasmetall Meusburger, Lustenau, als Bestbieterin den Zuständigen im Land für die Auftragserteilung empfohlen. Der planende Architekt (Norbert Schweitzer, Bregenz) hat sich ebenfalls in diesem Sinn dem Landeshochbauamt gegenüber geäußert.

Die Vergaberichtlinien des Landes Vorarlberg enthalten dazu folgende Vorgangsweise in § 4.6: "Wahl des Angebotes für den Zuschlag: Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden gemäß § 4.5 übrig bleiben, ist der für den Zuschlag jenes zu wählen, welches bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entspricht. Demnach ist bei der Wahl nicht allein der niedrigste Preis ausschlaggebend, es sei denn, die betreffenden Angebote wären im übrigen vollkommen gleichwertig.

Diese Vorgabe wurde im Fall Metallbauarbeiten an der Landesberufsschule Feldkirch im 2. Bauabschnitt jedoch nicht berücksichtigt, ebensowenig wie die Empfehlungen des Landeshochbauamtes und des planenden Architekten, da der Auftrag an die Firma Alu-Glas-Technik, Lustenau, erteilt wurde.



In diesem Zusammenhang erlaube ich mir an Sie gemäß § 54 der GO des Vorarlberger Landtages folgende Anfrage zu stellen:

- 1. Was waren Ihre Gründe, den vorliegenden Empfehlungen und dem Wortlaut von §4,.6 der Vergaberichtlinien des Landes Vorarlberg im geschilderten Fall nicht nachzukommen.
- 2. Die Angebotseröffnung erfolgte am 12.7..1994, wobei sich die Fa. Alu-Glas-Technik, Lustenau, als Billigstbieterin herausstellte. Sie war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht leistungsfähig und zuverlässig, da sie nach eigenen Inseraten (siehe Beilage) erst am 16.8.1994 mit ihrer Geschäftstätigkeit begonnen hat. In den Vergaberichtlinien des Landes Vorarlberg ist in § 1.3.1 folgendes festgehalten: Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung zu ver lässig sowie zur Erbringung der Leistung befugt und fähig sind. § 1.33: Der Preis muß den angebotenen Leistungen angemessen sein.

Durch wen genau erfolgte zu welchem genauen Zeitpunkt die Auftragsvergabe an die Firma Alu-Glas-Technik? Weshalb wurden die klaren Grundsätze der o.a.. Paragrafen in diesem Fall ignoriert?

- 3. Wie hoch belaufen sich die Sanierungskosten bis heute für die Metallbauarbeiten des 1. Bauabschnittes? Werden hier weitere Kosten erwartet, die über die üblichen Wartungs- und Erhaltungskosten hinausgehen?
- Was verstehen SIe unter einer Innenbindung von Vergaberichtlinien für Teilleistungen? Wurde Ihrer Meinung nach diese Innenbindung im erwähnten Fall aufgehoben oder nicht? Wenn ja, welches war der genaue Grund? Gibt es dafür eine schriftliche-Begründung (als Nachweis und Kontrolle)? Wie lautet sie?
- Werden Sie in Hinblick auf die aufgezeigten Ungereimtheiten bei der Auftragsvergabedie Konsequenzen daraus ziehen und den Auftrag gemäß den Empfehlungen des Landeshochbauamtes und des planenden Architekten neu vergeben?

Für eine fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage danke ich im voraus.

Mit freundlichem Gruß

Right Phryses



HUBERT GORBACH

LANDESRAT

Bregenz, am 27.12.1994

Frau LAbg. Brigitte Flinspach Blumenstraße 7b 6900 Bregenz

Betrifft:

Ihre Anfrage vom 5.12.1994 mit Eingang am 5.12.1994 betreffend Landesberufsschule Feldkirch - Vergabe von

Teilleistungen (Metallbauarbeiten)

Sehr geehrte Frau Abg. Flinspach,

Bezugnehmend auf obangeführte Anfrage darf ich Ihnen die von Ihnen gestellten Fragen im einzelnen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1.:

Was waren Ihre Gründe, den vorliegenden Empfehlungen und dem Wortlaut von § 4.6 der Vergaberichtlinien des Landes Vorarlberg im geschilderten Fall nicht nachzukommen?

Im vorliegenden Fall galten infolge des Ausschreibungszeitpunktes bereits die neuen Vergaberichtlinien des Landes, die mit 1.6.1994 in Kraft getreten sind.

Für die gegenständliche Vergabe waren daher u.a. die Bestimmungen in Pkt. 4.6 der ÖNORM A 2050, Ausgabetag 1.1.1993, anzuwenden, deren Wortlaut nicht ganz identisch mit der in der Einleitung der Anfrage zitierten entsprechenden Bestimmung der alten Vergaberichtlinie ist.

Wie aus der Beantwortung zu Pkt. 2 hervorgeht, wurde dieser Bestimmung bei der gegenständlichen Vergabe vollinhaltlich entsprochen.

Die Begründung, weshalb den vorliegenden Empfehlungen nicht nachgekommen werden konnte, ergibt sich ebenfalls aus der Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 2.:

Die Angebotseröffnung erfolgte am 12.7.1994, wobei sich die Fa. Alu-Glas-Technik, Lustenau, als Billigstbieterin herausstellte. Sie war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht leistungsfähig und zuverlässig, da sie nach eigenen Inseraten (siehe Beilage) erst am 16.8.1994 mit ihrer Geschäftstätigkeit begonnen hat. In den Vergaberichtlinien des Landes Vorarlberg ist in § 1.3.1 folgendes festgehalten: Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung zuverlässig sowie zur Erbringung der Leistung befugt und fähig sind. § 1.33: Der Preis muß den angebotenen Leistungen angemessen sein.

Durch wen genau erfolgte zu welchem genauen Zeitpunkt die Auftragsvergabe an die Firma Alu-Glas-Technik? Weshalb wurden die klaren Grundsätze der o.a. Paragrafen in diesem Fall ignoriert?

Die Bestimmungen in Pkt. 1.3.1 der laut Vergaberichtlinien anzuwendenden ÖNORM A 2050 Ausgabetag 1.1.1993 besagen u.a., daß Aufträge über Leistungen an befugte - diese Voraussetzung muß jedenfalls zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gegeben sein - , leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu vergeben sind.

Aus den von der Firma Alu-Glas-Technik GmbH, Lustenau vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, daß der Tag der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung für das Handelsgewerbe <u>deutlich</u> vor dem Termin der Angebotseröffnung lag.

Einzig dieses Kriterium in Verbindung mit der ebenfalls vor dem Termin der Angebotseröffnung erstatteten Anzeige zur Führung eines integrierten Betriebes für das Schlossergewerbe ist zur Beurteilung, ab wann die Firma Alu-Glas-Technik, GmbH zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen befugt war, maßgeblich, und nicht etwa das in der Anfrage angeführte Datum 16.8.1994, ab dem die Firma werbemäßig an die Öffentlichkeit trat.

Sämtliche entsprechend den Bestimmungen in Pkt. 1.8. der ÖNORM A 2050 verlangten Nachweise der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma Alu-Glas-Technik liegen ebenfalls vor.

Die im Einvernehmen mit der für rechtliche Angelegenheiten der Abt. Hochbau zuständige Abteilung IIIb - Vermögensverwaltung im Amt der Landesregierung durchgeführte Prüfung hat somit zusammenfassend ergeben, daß die Firma Alu-Glas-Technik GmbH, Lustenau, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten befügt war, deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben war und daher keine triftigen, auf den Bestimmungen der Vergaberichtlinien des Landes füßenden Gründe für das Ausscheiden des Billigstbieters vorlagen, weshalb dem Vergabevorschlag des Landeshochbauamtes Feldkirch nicht gefolgt werden konnte.

Die Auftragsvergabe erfolgte daraufhin auf der Grundlage des entsprechenden Regierungsbeschlusses vom 15.11.1994 mit Schreiben der Abt. VIIc - Hochbau desselben Datums.

Zu Frage 3.:

Wie hoch belaufen sich die Sanierungskosten bis heute für die Metallbauarbeiten des 1. Bauabschnittes? Werden hier weitere Kosten erwartet, die über die üblichen Wartungsund Erhaltungskosten hinausgehen?

Die laufenden Instandhaltungskosten für die Fenster und Fassaden (Metallbauarbeiten) des Bestandes bewegen sich im üblichen Rahmen. So wurde beispielsweise für die Instandhaltung der umfangreichen Schrägverglasungen bei der Berufsschule Feldkirch im Zeitraum von 1985 bis 1994 ein Gesamtbetrag in Höhe von rd. S 195.000,--, aufgewendet. Das entspricht einem durchschnittlichem Jahresaufwand von rd. S 19.500,--.

Auch in den nächsten Jahren werden sich diese Aufwendungen etwa in diesem Rahmen bewegen, wobei es infolge des Alters der Fenster und Fassaden (derzeit immerhin bereits 15 Jahre) allenfalls zu etwas höheren Kosten kommen kann.

Zu Frage 4.:

Was verstehen Sie unter einer Innenbindung von Vergaberichtlinien für Teilleistungen? Wurde Ihrer Meinung nach diese Innenbindung im erwähnten Fall aufgehoben oder

nicht? Wenn ja, welches war der genaue Grund? Gibt es dafür eine schriftliche Begründung (als Nachweis und Kontrolle)? Wie lautet sie?

Ich nehme an, daß mit dem in der Anfrage verwendeten Begriff der "Innenbindung" gemeint ist, daß die Vergaberichtlinien nur Organe des Landes verpflichten, wie dies auch im Artikel IV der Vergaberichtlinien ausdrücklich festgehalten ist. Die Vergaberichtlinien haben zufolge der erwähnten Bestimmung keine Außenwirkung.

Man spricht hier auch von einer sogenannten "Selbstbindungsnorm" für die Verwaltung (= Organe des Landes).

Wie bereits dargelegt, wurden im gegenständlichen Fall die Vergaberichtlinien vollinhaltlich eingehalten. Eine Aufhebung der Selbstbindungsnorm stand daher nicht zur Debatte.

Zu Frage 5.:

Werden Sie im Hinblick auf die aufgezeigten Ungereimtheiten bei der Auftragsvergabe die Konsequenzen daraus ziehen und den Auftrag gemäß den Empfehlungen des Landeshochbauamtes und des planenden Architekten neu vergeben?

Wie bereits ausgeführt, erfolgte die gegenständliche Auftragsvergabe im Einklang mit den geltenden Vergaberichtlinien. Die Frage ist daher zu verneinen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Firma Alu-Glas-Technik, die sich nach der Angebotseröffnung als Billigstbieter darstellte, alle verlangten und zur Beurteilung erforderlichen Nachweise erbrachte und damit nach Abschluß der Angebotsprüfung als Bestbieter anzusehen und daher zur Vergabe vorzuschlagen war.

Auch möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die Vergabe in diesem Fall besonders gewissenhaft auch von mir selbst geprüft wurde, zumal im Vorfeld dieser Vergabe wie selten zuvor von seiten der "Zweitbilligstbieterin" bei verschiedensten Stellen des Landes und auch bei mir selbst interveniert wurde. Nicht zuletzt erhärtet sich bei mir der Verdacht, daß es sich hier um einen besonders "harten Wettbewerb" handelt, da die Billigstbieterin von früheren führenden Mitarbeitern des Zweitbieters gegründet wurde, wie sich im Zuge meiner Prüfungen ergab. Gerade in solchen Fällen sind außer den "nackten Zahlen" und der Beachtung der vorgegebenen Be-

stimmungen und Richtlinien wohl keine wie immer geachteten Fakten oder "Beziehungen" zu berücksichtigen, wie Sie mir sicherlich recht geben werden.

Im Sinne einer den entsprechenden Bestimmungen gerechten Vergabe an die Billigst- und damit Bestbieterin habe ich bzw. die Vorarlberger Landesregierung bei dieser Vergabe also auch im Sinne der Fairneß innerhalb eines harten Wettbewerbs in der freien Marktwirtschaft gehandelt.

In der festen Überzeugung, mit dieser im Zuge der Antworten beschriebenen Vorgangsweise nicht nur die Zustimmung der Mehrheit des Vorarlberger Landtages sondern sicherlich auch Ihre Zustimmung zu finden, verbleibe ich

mit besten Grüßen